

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Richtplananpassung 2022

Teilnehmerangaben:

VGGSH
Brämlienstrasse 1
8234 Stetten

Kontaktangaben:

Kanton Schaffhausen
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

E-Mail-Adresse: staatskanzlei@sh.ch
Telefon: 052 632 73 62

Teilnehmeridentifikation:

167652

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	L7 Naturgefahren - Ausgangslage	Formulierung anpassen. "Angesichts des sich ändernden Klimawandels ist... " bitte das Wort "ändernden" weglassen.	Der Begriff des "Klimawandels" beinhaltet das "ändern" bereits.
Richtplantext	L7 Naturgefahren - Ziele und Planungsgrundsätze	Dritter Bulletpoint: "Gefahrengebiete sind, wenn immer möglich, zu meiden.... " bitte das Wort "immer" weglassen	"immer" ist nicht notwendig und widerspricht der Einschränkung "wenn möglich"
Richtplantext	L7 Naturgefahren - Ziele und Planungsgrundsätze	Sechster Bulletpoint: Der Hochwasserschutz erfolgt in erster Linie durch Gewässerunterhalt und Gewässerrevitalisierung. Falls dies nicht ausreicht, sind in zweiter Linie bauliche Hochwasserschutzmassnahmen zu prüfen und, sofern diese ein vorteilhaftes Eingriff/Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen und finanzierbar sind, umzusetzen	Innerhalb des VGGSH bestehen zu diesem Antrag unterschiedliche Haltungen: Einige Gemeinden unterstützen den Antrag. Sie sind der Auffassung, dass es keine 100%ige Sicherheit gibt und die Natur in jedem Falle mächtiger ist. Vor einer Massnahme ist das Eingriff/Kosten/Nutzen-Verhältnis deshalb jeweils zu prüfen. Einige Gemeinden unterstützen den Antrag nicht - sie erachten die vorgeschlagene Formulierung als richtig und möchten keine Änderung.
Richtplantext	1-7-1/2 Umsetzung in der Nutzungsplanung	Kein Antrag - Verständnisfrage	Was ist damit gemeint, wenn die "Gefahrenkarte grundeigentümergebunden" umgesetzt wird? Sind damit konkrete Massnahmen für den Grundeigentümer angezeigt? Wer kommt für die Kosten auf? Was geschieht, wenn der Grundeigentümer nicht darauf reagiert? Den Begriff "Umhüllende Naturgefahren" kennen wir nicht. Was ist damit gemeint?
Richtplantext	1-7-1/3 Einschränkungen nach Gefährdungsklassen	Der Artikel respektive die Folgen daraus sind der Gemeinde Beringen nicht klar: Wenn eine oder mehrere Parzellen eine Bauzone im roten Bereich sind, erfolgt für diese ein Rückzonung? Das wäre wohl nicht verhältnismässig oder doch? Müsste die Gemeinde die Landbesitzer dafür entschädigen? Wäre bei einer Rückzonung innerhalb der Gemeinde auch ein Abtausch (Aufzonung in nicht gefährdeten Bereich) denkbar? Wäre es nicht sinnvoll die Schutzmatrix als Element in den in den Richtplan aufzunehmen?	Aus Sicht des VGGSH darf dieser Artikel nicht dazu führen, dass den Gemeinden Rückzonungsentscheidungen auferlegt werden. Die Schutzzielmatrix hat wesentlichen Einfluss auf die Entwicklungsmöglichkeiten einer Gemeinde (rote, blaue, gelbe Zonen). Wenn sie nicht in den Richtplan aufgenommen werden soll, muss mindestens geklärt sein, wer sie anpassen darf und welche Grundlagen dafür gelten.
Richtplantext	1-7-1/4 Objektschutznachweis	Der Eintrag ist zu ergänzen, wonach bei allen Massnahmen das Eingriff/Aufwand/Nutzen-Verhältnis vorteilhaft sein muss. Anforderungen und Anwendungen des Objektschutzes sollten im Richtplan geregelt sein und nicht in einem Leitfadens.	Aus Sicht des VGGSH besteht die Gefahr, dass bei einem überbauten Gebiet in der roten/blauen Zone keine Sanierungs- und Umbaumassnahmen mehr initiiert werden, weil die Kosten aus Sicht der Besitzer zu hoch sind. Das könnte dazu führen, dass in diesen Gebieten die Gebäude "verlottern". Ähnlich wie die Gefahrenkarte haben die Anforderungen und Anwendungen des Objektschutzes massgebliche Auswirkungen auf die Entwicklung einer Gemeinde. Wenn sie nicht im Richtplan verankert werden können, sollte geregelt sein, wer diese Anforderungen bearbeiten kann.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Richtplantext	1-7-2/1 Hochwasser-Schutzmassnahmen	Kein Antrag - nur Bemerkung	Der VGGSH unterstützt, dass die Gemeinden im Lead sind bei den Massnahmen zum Hochwasserschutz. Nicht alle Gemeinden sind von dieser Problematik gleich betroffen und die notwendigen Massnahmen (Kosten) sind sehr unterschiedlich. Aus Sicht des VGGSH sollte der Kanton jene Gemeinden, welche aufgrund der geografischen Lage besonders betroffen sind besonders stark unterstützen.
Richtplantext	VE4 Abfallbeseitigung - Ziele und Planungsgrundsätze	Kein Antrag	Der VGGSH kann die Ziele / Planungsgrundsätze und die daraus abgeleiteten Massnahmen nachvollziehen und unterstützt diese. Denkbar ist, dass einige Standortgemeinden aufgrund der persönlichen Betroffenheit andere Haltungen haben.
Richtplantext	VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung - Ziele und Planungsgrundsätze	Kein Antrag - Verständnisfrage	Frage zu erstem Bulletpoint: Nicht verschmutztes Wasser soll in zweiter Prio "gedrosselt" in Gewässer eingeleitet werden. Ausserhalb des Siedlungsraums wären vermutlich Rückhaltebecken eine solche Massnahme. Dem VGGSH ist aber nicht klar, mit welchen Massnahmen man das im Siedlungsraum erreichen könnte; für Rückhaltebecken oder ähnliches fehlt dort oft der Platz.
Richtplantext	VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung - Ziele und Planungsgrundsätze	Zweiter Bulletpoint: sowie die separate Ableitung zu fördern, "sofern dies möglich ist."	In einigen Strassen gibt es kaum mehr Platz um separate Meteorleitungen einzuziehen. Entsprechend sollte man hier einen Vorbehalt einbringen.
Richtplantext	VE5 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung - Ziele und Planungsgrundsätze	Dritter Bulletpoint: Verständnisfrage	Was ist der Unterschied zwischen "Fremdwasser" und "Meteorwasser" in diesem Kontext? Sonst wird im Kapitel jeweils von Meteorwasser gesprochen.
Erläuterungen zu den geplanten Anpassungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Richtplankarte		Keine Antwort	Keine Antwort